

## Urheberrechte in der Informationsgesellschaft

*Zugleich eine Bewertung des neuen "Gesetzes zur Regelung des Urheberrechts in der Informationsgesellschaft" aus schulischer Sicht*

### Aktueller Anlass

Der Wandel von der Industrie- zur Informationsgesellschaft führte dazu, dass heute „virtuellen“ – das heißt digitalen – Gütern zumindest die gleiche wirtschaftliche Bedeutung wie den klassischen Gütern zukommt. Dieser gewachsenen wirtschaftlichen Bedeutung wird allerdings das geschriebene Recht nach wie vor nicht vollständig gerecht. Galt dieser Befund lange Zeit auch für den notwendigen Schutz von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten an digitalen Gütern, wie etwa an Ton-, Bild- oder Videoinhalten auf digitalen Speichermedien sowie im Internet, so ist nun festzustellen, dass der Gesetzgeber durch das „Gesetz zur Regelung des Urheberrechts in der Informationsgesellschaft“ gesetzliche Vorschriften geschaffen hat, welche das bestehende Urheberrechtsgesetz in vielerlei Hinsicht den aktuellen Herausforderungen anpassen.

Die insoweit erfolgten Neuregelungen waren vor allem deshalb notwendig, weil ungeschützte digitale Inhalte beliebig oft und ohne jeden Qualitätsverlust vervielfältigt, verbreitet und übermittelt werden können. Besonders augenfällig wird dies bei den Online-Tauschbörsen im Internet – wie KaZaA oder Morpheus –, über die rund um die Uhr illegal Hunderttausende von urheberrechtlich geschützten Audio- und Videodateien zum Download angeboten werden. Dies geht inzwischen so weit, dass sogar Spielfilme, wie Star Wars II oder Spiderman, bereits vor ihrem offiziellen Kinostart in diesen Tauschbörsen abrufbar sind.

### Europarechtliche und internationale Vorgaben

In der Gestaltung der neuen Regelungen des Urheberrechts war der bundesdeutsche Gesetzgeber allerdings nicht frei, sondern musste sich nach den Vorgaben der bereits Mitte 2001 erlassenen „EU-Richtlinie zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft“ (Informations-Richtlinie) richten.

Die dort enthaltenen Vorgaben waren eigentlich bis zum 22. Dezember 2002 in nationales – und damit auch deutsches – Recht umzusetzen. Aufgrund der Bundestagswahl im letzten Jahr und wegen schwieriger Detailprobleme konnte der Termin aber nicht eingehalten werden, so dass das Gesetz erst in der zweiten Jahreshälfte 2003 in Kraft treten konnte.

Zum Hintergrund sei noch erwähnt, dass auch die angesprochene EU-Richtlinie nicht im „luftleeren Raum“ entstanden ist, sondern insbesondere die Vorgaben des WIPO Copyright Treaty (WCT) und des WIPO Performances and Phonograms Treaty (WPPT) umsetzt. Die World Intellectual Property Organization (WIPO) ist Teil der Vereinten Nationen und beschäftigt sich mit den Urheber- und verwandten Schutzrechten.

### Weiterführende Links

„EU-Richtlinie zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft“

[http://www.urheberrecht.org/topic/Info-RiLi/eu/l\\_16720010622de00100019.pdf](http://www.urheberrecht.org/topic/Info-RiLi/eu/l_16720010622de00100019.pdf)

WIPO Copyright Treaty

<http://www.wipo.int/treaties/ip/wct/index.html>

WIPO Performances and Phonograms Treaty

<http://www.wipo.int/treaties/ip/wppt/index.html>

### Systematik des Urheberrechts

Bevor die Neuregelungen des „Gesetzes zur Regelung des Urheberrechts in der Informationsgesellschaft“ näher beleuchtet werden können, ist es zunächst erforderlich, sich die Systematik des deutschen Urheberrechts zu vergegenwärtigen. Andernfalls kann die Bedeutung und Reichweite der Neuregelungen – auch was den schulischen Bereich angeht – nur schwer nachvollzogen werden:

Ihren Ausgangspunkt finden die gesetzlichen Regelungen zum Schutz des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der verfassungsrechtlichen und wirtschaftspolitischen Vorgabe, dass für geistiges Eigentum ein angemessener Schutz geschaffen werden muss. Diese wirtschaftspolitische Vorgabe beruht darauf, dass kreative Tätigkeiten nicht nur im Interesse zum Beispiel der ausübenden Künstler oder der Produzenten liegen, sondern auch ein kulturelles Gut darstellen und somit eine gesamtgesellschaftliche Bedeutung haben. Man stelle sich zum Beispiel vor, um wie viel ärmer unsere Gesellschaft wäre, wenn der Maler oder Musiker kein Geld für seine Bilder bzw. Musikstücke bekäme oder der Schriftsteller nicht angemessen entlohnt würde und deswegen dadurch nicht zu seiner Tätigkeit motiviert würde. Auch in Zukunft wird es daher werthaltiges schöpferisches und künstlerisches Handeln nur geben, wenn die am Schaffensprozess Beteiligten eine angemessene Vergütung für ihre Werke erhalten.

Deshalb wird auch im Erwägungsgrund Nr. 11 der EU Informations-Richtlinie ausdrücklich darauf hingewiesen, dass „eine rigorose und wirksame Regelung zum Schutz der Urheberrechte und verwandten Schutzrechte eines der wichtigsten Instrumente ist, um die notwendigen Mittel für das kulturelle Schaffen in Europa zu garantieren und die Unabhängigkeit und Würde der Urheber und ausübenden Künstler zu wahren“. Dieser Hintergrund sollte den (zukünftigen) Internetnutzern bereits in der Schule vermittelt werden, um die Sozialschädlichkeit des im Internet verbreiteten Raubkopierens zu verdeutlichen.

### **Ausschließliche Rechte der Urheber**

Diesen Vorgaben folgend, bot das deutsche Urheberrecht im Offline-Bereich bereits seit langer Zeit einen umfassenden Schutz für die Urheber. Diesen steht etwa das ausschließliche Vervielfältigungs-, Verbreitungs-, Ausstellungs-, Vortrags- und Senderecht zu. Dies bedeutet zum Beispiel für das ausschließliche Vervielfältigungsrecht, dass in der Regel alleine der Urheber bestimmt, auf welche Art und Weise sowie in welcher Stückzahl Kopien seines Werkes hergestellt werden dürfen.

Selbstverständlich gilt dies auch für Vervielfältigungen von digitalen Werken im Internet. Aufgrund der Weite des ausschließlichen Vervielfältigungsrechtes werden damit auch Kopierhandlungen erfasst, die technisch notwendig und daher nicht zu vermeiden sind. Zu denken ist hierbei insbesondere an den Abruf einer Homepage, die regelmäßig auch im Browser-Cache des abrufenden Computersystems abgespeichert wird. Allerdings erklärt der Inhaber einer Homepage mit der Zurverfügungstellung seiner WWW-Seiten zumindest stillschweigend seine Einwilligung zu derartigen Vervielfältigungen.

Zudem wird nun in § 44a UrhG genau für diese Fälle eine Ausnahmeregelung getroffen. Danach sind dann bestimmte flüchtige oder begleitende Vervielfältigungshandlungen innerhalb eines technischen Verfahrens per Gesetz vom Urheberrechtsschutz ausgeschlossen, wenn sie keine eigenständige wirtschaftliche Bedeutung haben. Hierzu gehört gerade auch das Browsing oder Caching, etwa in einem Router, da insoweit die Vervielfältigung aufgrund der technischen Gegebenheiten unvermeidlich ist und zudem lediglich der Übermittlung des Werkes dient. Dies gilt natürlich auch für den schulischen Bereich.

### **Schranken der Urheberrechte**

Durchbrochen wird der umfassende Schutz der Urheber – abgesehen von der eben erläuterten Schranke des § 44a UrhG – nur in einigen weiteren gesetzlich festgelegten Ausnahmefällen, in denen aus Sicht des Gesetzgebers ein Allgemeininteresse an der ungehinderten Nutzung urheberrechtlich geschützter Werke besteht. Hierzu gehört beispielsweise die Erlaubnis zur Erstellung einer Privatkopie oder einer Vervielfältigung zum eigenen wissenschaftlichen Gebrauch bzw. zur Aufnahme in ein Archiv. Meistens wird zur Kompensation dem Urheber in diesen Fällen ein gesetzlicher Vergütungsanspruch (gesetzliche Lizenz) zu-gesprochen. Da es sich aber gleichwohl um einen Eingriff in das grundgesetzlich geschützte Eigentumsrecht des Urhebers handelt, darf der Gesetzgeber von diesem Instrumentarium nur schonend Gebrauch machen.

Auf der anderen Seite kommt aber insbesondere dem Bereich der Ausbildung und des Unterrichts ebenfalls eine zentrale gesellschaftliche Bedeutung zu, so dass sich Ausnahmen oder Beschränkungen insoweit leichter rechtfertigen lassen, als in anderen Bereichen. Daher hat der Gesetzgeber schon vor einiger Zeit in den §§ 52, 53 UrhG Sonderregelungen für den schulischen Bereich geschaffen, auf die im Zusammenhang mit den gesetzlichen Neuregelungen noch näher einzugehen sein wird.

### **Die Neuregelungen im Überblick**

Der Schwerpunkt der Neuregelungen liegt auf zwei verschiedenen Bereichen: Zum einen wurde ein explizites „Online-Recht“ für Urheber – das so genannte Recht der öffentlichen Zugänglichmachung – eingeführt, zum anderen sind nun Bestimmungen im Gesetz vorhanden, welche die Verwendung und Umgehung von Schutzmechanismen bei urheberrechtlich geschützten Werken betreffen. Darüber hinaus ergeben sich Änderungen in Bezug auf Sammlungen für den Schulgebrauch, die Wiedergabe von Werken im Schulunterricht sowie die Vervielfältigung online verfügbarer Werke zu Unterrichts- oder Prüfungszwecken.

#### **Öffentliches Zugänglichmachen**

In dem erstgenannten Bereich, d.h. beim Recht der öffentlichen Zugänglichmachung, bestanden in der alten Fassung des Urheberrechtsgesetzes Unklarheiten hinsichtlich der Frage der Verwertung von urheberrechtlich geschützten Werken durch Vorhalten dieser Werke zum Abruf in digitalen Netzen (sog. On-demand-Dienste). In der neuen Fassung des Urheberrechtsgesetzes ist nun allerdings klargestellt, dass auch das öffentliche Vorhalten urheberrechtlich geschützter Werke zum Abruf in digitalen Netzen dem ausschließlichen Verwertungsrecht des Urhebers unterfällt.

Der Begriff der Öffentlichkeit wird dabei sehr weit gefasst. Diese liegt immer schon dann vor, wenn zwischen einer Mehrzahl von handelnden Personen keine persönliche Verbundenheit besteht. Werden also zum Beispiel urheberrechtlich geschützte Werke – von den gesetzlich zugelassenen Ausnahmen einmal abgesehen – öffentlich zum Abruf im Internet ohne die Einwilligung des Urhebers angeboten, so stellt dies ohne jeden Zweifel eine Urheberrechtsverletzung dar; mit allen Konsequenzen wie Unterlassungs- und Schadensersatzansprüchen oder einer möglichen Strafbarkeit. Alle Lehrkräfte sollten daher dringend darauf achten, dass die Schülerinnen und Schüler keine urheberrechtlich geschützten Werke – wie vor allem Musikstücke im MP3-Format – über die Computersysteme der Schule anbieten.

#### **Schutz technischer Maßnahmen – gesetzgeberische Motivation**

Der zweite große Regelungskomplex betrifft, wie bereits erwähnt, den Schutz technischer Maßnahmen, wodurch verhindert werden soll, dass vom Rechteinhaber nicht genehmigte Handlungen an einem Werk oder anderen Schutzgegenstand vorgenommen werden. Dies hat folgenden Hintergrund: Urheberrechtlich geschützte Werke bedurften in der analogen Welt in der Regel keines besonderen technischen Schutzes durch die Rechteinhaber, da Vervielfältigungen meist eine deutliche Minderqualität im Vergleich zum Original aufwiesen und zudem Geräteabgaben auf analoge Aufnahme- und Kopiergeräte sicherstellten, dass den Rechteinhabern als Ausgleich entsprechende Vergütungen zufließen.

Dieses System ist mit dem Aufkommen der digitalen Vervielfältigung und insbesondere der Online-Verbreitung digitaler Inhalte völlig aus dem Gleichgewicht geraten, da digitale Kopien ohne jeden Qualitätsverlust erstellt und anschließend über das Internet weltweit zugänglich gemacht werden können. Um dem entgegen zu steuern, werden neuerdings zum Beispiel Audio-CDs mit Kopierschutzmechanismen versehen oder multimediale Inhalte im Rahmen eines Digital Rights Management (DRM) genannten Abrechnungssystems über das Internet zum Nutzer „gestreamt“.

Sämtliche technischen Maßnahmen zum Schutz digitaler Inhalte – egal ob offline oder online – sind allerdings ständigen Angriffen durch Hacker und Cracker ausgesetzt. Da die technischen Maßnahmen vielfach eine oder mehrere Schwachstellen enthalten, haben diese Personen mit ihren Angriffen häufig auch Erfolg, wobei das eigentliche Problem darin besteht, dass die Erkenntnisse der Hacker und Cracker im Internet weltweit publik gemacht und in konkreten Programmen umgesetzt werden. Dies führt dann im Ergebnis dazu, dass praktisch jedermann auf „Spezialwissen“ zugreifen und technische Schutzmechanismen problemlos umgehen kann.

### **Schutz technischer Maßnahmen – Gesetzliche Regelung**

Nach § 95a UrhG ist deshalb die Umgehung wirksamer technischer Schutzmaßnahmen sowie die Herstellung, die Einfuhr, die Verbreitung, der Verkauf, die Vermietung, die Werbung im Hinblick auf Verkauf oder Vermietung und der gewerblichen Zwecken dienende Besitz von Vorrichtungen, Erzeugnissen oder Bestandteilen verboten, die das Ziel haben, den Schutz der technischen Maßnahmen „auszuhebeln“. Geschützt werden damit zum Beispiel Zugangskontrollen oder Verschlüsselungen, die von den Rechteinhabern eingesetzt werden, um die Art und Weise der Nutzung digitaler Güter bestimmen zu können. Derartige Zugangskontrollen legen beispielsweise fest, dass ein online abrufbares Musikstück lediglich von einem bestimmten Personenkreis angehört werden kann.

Weil aber die Verwendung derartiger technischer Schutzmechanismen durchaus der Konsumentenerwartung widersprechen und damit die Kaufentscheidung des Kunden beeinflussen kann, gebietet es der Verbraucherschutz und die Lauterkeit des Wettbewerbs, dass ein Hinweis auf die verwendeten Schutzmechanismen erfolgt. § 95d Absatz 1 UrhG sieht daher vor, dass bei Werken und anderen Schutzgegenständen – also z.B. Audio-CDs – die mit technischen Schutzmechanismen geschützt werden, deutlich sichtbare Angaben über die Eigenschaften der technischen Maßnahmen erfolgen müssen.

### **Schranken beim Einsatz technischer Maßnahmen – Überblick**

Dieser weitgehende Schutz technischer Maßnahmen steht im Widerspruch zu den gesetzlichen Schrankenbestimmungen zum Beispiel des § 46 (Sammlungen für den Unterrichtsgebrauch), des § 52 UrhG (Öffentliche Wiedergabe), des § 52a UrhG (Öffentliche Zugänglichmachung für Unterricht und Forschung) oder des § 53 UrhG (eigener Gebrauch). Schrankenbestimmungen im juristischen Sinne sind gesetzlich festgelegte Einschränkungen eines ausschließlichen Herrschaftsrechts (beispielsweise des Vervielfältigungs- oder Verbreitungsrechtes des Urhebers), damit auch die Interessen der Allgemeinheit an der Nutzung „geistigen Eigentums“ gewahrt werden. Die durch diese Einschränkungen Begünstigten (im Urheberrecht beispielsweise die Schulen, denen unter bestimmten Voraussetzungen die Vervielfältigung urheberrechtlich geschützter Werke gestattet ist) können daher als "Schrankenberechtigte" bezeichnet werden.

Um insoweit einen gerechten Interessenausgleich zu schaffen, sieht § 95b UrhG deshalb ganz allgemein vor, dass den „Schrankenberechtigten“ von den Rechteinhabern technische Mittel zur Verfügung gestellt werden müssen, die zur Nutzung der jeweiligen Schranke erforderlich sind, das heißt für die privilegierten Zwecke den Zugriff auf die Werke ermöglichen.

Dieses „auf dem Papier“ ausgewogene System zwischen Rechteinhaber und Schrankenbegünstigten birgt allerdings die Gefahr, dass jede „Lockerung“ der technischen Schutzmaßnahmen dazu führt, dass die – und sei es nur zur Durchsetzung der Schrankenbestimmun-

gen – ungeschützten Werke in dieser Form in Umlauf geraten und so die Schutzmechanismen letztlich leer laufen. § 95b UrhG stellt daher für die Rechteinhaber ein erhebliches wirtschaftliches Risiko dar. Um dieses Risiko abzumildern, überlässt es der Gesetzgeber durch die technoffene Gestaltung der Regelung zunächst den Betroffenen, eine für beide Seiten akzeptable Lösung zu finden.

Die Rechteinhaber können dabei zum Beispiel Schlüsselinformationen, die ein ein- oder mehrmaliges Überwinden der technischen Maßnahmen ermöglichen oder einen separaten Abruf der Vervielfältigungsstücke durch die Berechtigten – insbesondere über das Internet – zur Verfügung stellen. Nur wenn eine entsprechende einvernehmliche Lösung misslingt, können – und müssen (!) – gegen die Rechteinhaber nach § 95b Absatz 2 UrhG, §§ 2a, 3 Absatz 1 Satz 1 Unterlassungsklagengesetz rechtliche Schritte eingeleitet werden, das heißt die Rechte des privilegierten Personenkreises durchgesetzt werden.

### **Schranken beim Einsatz technischer Maßnahmen – Rechtliche Durchsetzung**

Die Regelungen zur rechtlichen Durchsetzung der Schranken scheinen einen gerechten Interessenausgleich vorzunehmen: Zum einen sieht § 95b Absatz 1 UrhG nicht nur – wie bereits erwähnt – die Verpflichtung (!) der Rechteinhaber zur Verfügungstellung von Mitteln zur Nutzung der Schranken vor, sondern ein Verstoß gegen diese Verpflichtung stellt nach § 111a Absatz 1 Nr. 2 UrhG sogar eine Ordnungswidrigkeit dar. Dies hat durchaus eine abschreckende Wirkung, zumal die Geldbuße nach § 111a Absatz 2 UrhG bis zu 50.000 Euro betragen kann.

Zum anderen besteht nach § 95b Absatz 2 UrhG eine Klagemöglichkeit der Schrankenbegünstigten – also zum Beispiel der Schulen – auf Herausgabe der Mittel zur Nutzung der Schranke. Um eine mögliche Klage zu erleichtern, sieht § 95d Absatz 2 UrhG zudem vor, dass die Verwender technischer Schutzmechanismen die Werke mit ihrem Namen oder ihrer Firma und einer zustellungsfähigen Anschrift zu kennzeichnen haben. Gleichwohl stellt die vorgesehene Klagemöglichkeit für solche Begünstigte ein Problem dar, die nicht über entsprechende Mittel zur Rechtsverfolgung verfügen.

Insoweit helfen die §§ 2a, 3a Absatz 1 Satz 1 Unterlassungsklagengesetz weiter, die es auch rechtsfähigen Verbänden zur Förderung der Interessen der Schrankenbegünstigten ermöglichen, Unterlassungsansprüche bei Verstößen der Rechteinhaber gegen die Verpflichtungen aus § 95b Absatz 1 UrhG geltend zu machen; damit ist eine Interessenbündelung zum Beispiel in bezug auf die Bildungseinrichtungen ohne weiteres möglich. Derartige „Verbandsklagen“ haben zudem den Vorteil, dass das Prozessrisiko für den jeweiligen Begünstigten entfällt und dass allgemeinverbindliche Entscheidungen erzielt werden können. Nicht verschwiegen werden soll allerdings, dass gerichtliche Auseinandersetzungen unter Umständen sehr langwierig sind und sich daher der konkrete Anlass der Klage möglicherweise in der Zwischenzeit – zumindest faktisch – erledigt.

### **Schranken beim Einsatz technischer Maßnahmen – Einschränkung der Durchsetzbarkeit**

Zu beachten ist auch noch ein weiterer Aspekt, der in § 95b Absatz 3 UrhG geregelt wird. Nach dieser Vorschrift kommt eine Durchsetzung der Schrankenbestimmungen von vornherein nicht in Betracht, soweit Werke und sonstige Schutzgegenstände der Öffentlichkeit – unabhängig von Zeit und Ort – aufgrund einer vertraglichen Vereinbarung zur Verfügung gestellt werden.

Nutzt zum Beispiel eine Schule aufgrund eines Vertrages eine Online-Datenbank und wird diese Datenbank durch technische Schutzmaßnahmen so geschützt, dass eine Sammlung einzelner Werke für den Unterrichtsgebrauch unmöglich ist, so kann dies rechtlich nicht durchgesetzt werden. Wird damit einer Schule aufgrund einer vertraglichen Vereinbarung ein Werk online zugänglich gemacht, so richtet sich die Nutzungsmöglichkeit danach, was der Rechteinhaber im Rahmen der Schutzmaßnahmen gewährt. Mit anderen Worten: Die Zulassung der Schrankennutzung in diesem Bereich steht im Belieben des jeweiligen Rechteinha-

bers. Allerdings lässt sich hieran nichts ändern, da diese Bestimmung auf der zwingenden Vorgabe des Artikel 6 Abs. 4 Unterabsatz 5 der EU Informations-Richtlinie beruht.

### **Schranken beim Einsatz technischer Maßnahmen – kein Selbsthilferecht**

In diesem Zusammenhang ist außerdem darauf hinzuweisen, dass den Schrankenbegünstigten auf keinen Fall ein Selbsthilferecht zugebilligt wird, da dies eine massive Gefahr für die verwendeten Schutzmechanismen bedeuten würde. Letztlich liefe ein solches Selbsthilferecht auf eine gesetzlich erlaubte Form des Hacking hinaus, was einen unverhältnismäßigen Eingriff in die Rechte der Urheber darstellen würde.

### **Schranken technischer Maßnahmen – kein Recht auf eine Privatkopie**

Nur am Rande sei schließlich noch erwähnt, dass die Rechteinhaber in der Regel nicht verpflichtet sind, den Nutzern die Erstellung von Privatkopien zu ermöglichen. Ist also zum Beispiel eine Audio-CD mit einem Kopierschutz versehen, so hat der Inhaber der CD keinen Anspruch darauf, dass ihm zum Zwecke der Erstellung einer Privatkopie von der Plattenfirma ein „Mittel“ zur Umgehung des Kopierschutzes zur Verfügung gestellt wird. Und dies aus gutem Grund, da wegen der vielfältigen Missbrauchsmöglichkeiten im Internet der Schutz technischer Schutzmaßnahmen ansonsten faktisch leer liefe.

Eine Ausnahme macht das Gesetz in § 95b Absatz 1 Nr. 6a UrhG nur für Privatkopien auf Papier oder einen ähnlichen Träger mittels beliebiger photomechanischer Verfahren oder andere Verfahren mit ähnlicher Wirkung. Ob dies das Ende der digitalen Privatkopie darstellt – wie immer wieder postuliert wird –, lässt sich allerdings nur sehr schwer vorhersagen. Dabei ist zu beachten, dass es wohl so etwas wie ein „Recht auf eine Privatkopie“ nicht gibt, wobei natürlich jede Einschränkung in diesem Bereich auch bedeutet, dass die verfassungsrechtlich garantierte Informationszugangsfreiheit in ihrem Anwendungsbereich eingeschränkt wird.

### **Sammlungen für den Unterrichtsgebrauch**

Nach § 46 UrhG dürfen Sammlungen von bestimmten Werken – wie Sprachwerken oder Werken der Musik – für Zwecke des Unterrichtsgebrauchs vervielfältigt oder verbreitet werden, wenn die Sammlung eine größere Anzahl von Urhebern umfasst. Nach verbreiteter Meinung muss die Sammlung daher mindestens sieben oder sogar zehn verschiedene Autoren umfassen. Um nun auch im Online-Bereich eine Bereitstellung entsprechender Sammlungen zu Unterrichtszwecken, für nichtgewerbliche Einrichtungen der Aus- und Weiterbildung oder für Einrichtungen der Berufsbildung zu ermöglichen, wurde § 46 UrhG durch das Gesetz zur Regelungen der Urheberrechte in der Informationsgesellschaft dahingehend erweitert, dass auch der Abruf entsprechender Sammlungen über digitale Netze zulässig ist. Hierdurch erfolgt nun für die genannten Einrichtungen eine Gleichstellung von digitalen Online- und Offline-Medien, die uneingeschränkt zu begrüßen ist. Erfasst werden von der Regelung jedoch weiterhin nur Sammlungen, die nach ihrer inneren und äußeren Beschaffenheit für den privilegierten Gebrauch bestimmt sind. Eine entsprechende Sammlung dürfte demnach etwa in das lokale Netzwerk der Schule eingestellt werden, wenn sichergestellt ist, dass ausschließlich von den im Rahmen des Unterrichts genutzten Arbeitsplätzen Zugriff gewährt wird; nicht zulässig ist es dagegen, die Sammlung durch die allgemeine Einstellung in das Internet einem beliebigen Personenkreis zugänglich zu machen.

Zu beachten ist auch, dass eine entsprechende Verwendung der Werke den Rechteinhabern anzuzeigen ist und zudem eine Vergütungspflicht besteht. Aufgrund der generellen Pflicht zur vorherigen Anzeige von Sammlungen gegenüber dem Urheber bzw. dem ausschließlich Nutzungsberechtigten sowie der Pflicht zur Zahlung einer angemessenen Vergütung an den Urheber wird diese Regelung – auch in der neuen Fassung – in der Regel nur von Verlagen, nicht aber einzelnen Lehrkräften oder Schulen in Anspruch genommen werden.

### **Die öffentliche Wiedergabe nach § 52 UrhG**

§ 52 UrhG sieht vor, dass bei privilegierten Veranstaltungen unter bestimmten Voraussetzungen die öffentliche (nichtkörperliche) Wiedergabe eines Werkes zulässig ist. Die öffentli-

che Wiedergabe umfasst vor allem das Vortrags-, Aufführungs- und Vorführungsrecht, das Senderecht, das Recht der Wiedergabe durch Bild- oder Tonträger sowie das Recht der Wiedergabe von Funksendungen (§ 15 Absatz 2 UrhG). Zu den privilegierten Veranstaltungen gehören insbesondere Schulveranstaltungen, vorausgesetzt, dass die Wiedergabe keinen Erwerbszwecken des Veranstalters dient, die Teilnehmer ohne Entgelt zugelassen werden und bei Vorträgen und Aufführungen der ausübende Künstler keine Vergütung erhält. Speziell bei Schulveranstaltungen kommt noch hinzu, dass auch eine – ansonsten bestehende – generelle Vergütungspflicht der Schule für die öffentliche Wiedergabe entfällt, wenn die Veranstaltung nach ihrer erzieherischen Zweckbestimmung nur einem bestimmt abgegrenzten Personenkreis (etwa einer Schulklasse) zugänglich ist. Dabei ist allerdings unbedingt zu beachten, dass nach § 52 Absatz 3 UrhG öffentliche bühnenmäßige Darstellungen, Funksendungen eines Werkes und öffentliche Vorführungen eines Filmwerkes stets nur mit Einwilligung des Berechtigten zulässig sind.

Zudem ist nach § 52 Absatz 3 UrhG auch für eine öffentliche Zugänglichmachung stets die Einwilligung des Berechtigten erforderlich. Dies berührt aber die berechtigten Interessen aus den Bereichen des Unterrichts und der Forschung, wo eine Nutzung moderner Kommunikationsformen in einem engen Rahmen auch eine öffentliche Zugänglichmachung notwendig erscheinen lässt. Daher hat sich der Gesetzgeber dazu entschlossen, einen neuen § 52a UrhG in das Urheberrechtsgesetz einzufügen.

#### **Die öffentliche Zugänglichmachung für Unterricht und Forschung nach § 52a UrhG**

Der neue § 52a Absatz 1 UrhG gestattet es nun, urheberrechtlich geschützte kleine Teile von Werken, Werke geringen Umfangs (zum Beispiel ein kurzes Gedicht) sowie Beiträge aus Zeitungen oder Zeitschriften den Schülerinnen und Schülern elektronisch zugänglich zu machen. Voraussetzung hierfür ist allerdings, dass dies lediglich zur Veranschaulichung im Unterricht geschieht und nur die Unterrichtsteilnehmer Zugriff auf die oben genannten Werke erlangen. Erlaubt ist es unter diesen Bedingungen auch, die für das elektronische Zugänglichmachen erforderlichen Kopien zu erstellen. Praktisch bedeutet dies: Eine Lehrkraft darf für Unterrichtszwecke Internetinhalte auf einen Schulserver kopieren – zum Beispiel einen Artikel aus Spiegel-Online. Ebenso ist es gestattet, einen Beitrag aus der gedruckten Ausgabe des Spiegel zu scannen und auf dem Schulserver abzulegen. Voraussetzung ist aber stets, dass der Beitrag für den Unterricht benötigt wird und dass nur die jeweiligen Unterrichtsteilnehmer den Beitrag elektronisch abrufen können. In der Praxis wird dies wohl nur durch eine Intranetlösung zu realisieren sein. Zu beachten ist, dass eine schulinterne Datenbank mit potentiellm Unterrichtsmaterial, auf die alle Lehrkräfte oder Schülerinnen und Schüler Zugriff haben, vom Gesetz nicht gestattet wird.

Zudem gibt es zwei weitere sehr wichtige Einschränkungen: Für den Unterrichtsgebrauch bestimmte Werke (zum Beispiel Auszüge aus Schulbüchern und Lehrfilmen) dürfen ausnahmslos nur mit Einwilligung der Rechteinhaber elektronisch zugänglich gemacht werden. Außerdem dürfen Filmwerke (zum Beispiel Passagen aus Spielfilmen) vor Ablauf von zwei Jahren nach Beginn der üblichen regulären Auswertung in Filmtheatern nur mit Einwilligung des Berechtigten zugänglich gemacht werden.

Weiterhin gilt es unbedingt zu beachten, dass nach § 52a Absatz 4 UrhG eine Vergütungspflicht besteht. Allerdings werden die Schulen hierdurch nicht administrativ belastet, weil insoweit zukünftig Gesamtverträge zwischen den Verwertungsgesellschaften und Schulträgern geschlossen werden. Ob derartige Gesamtverträge bereits bestehen oder wann mit diesen zu rechnen ist, muss beim jeweiligen Schulträger erfragt werden. Schließlich ist auf § 137k UrhG hinzuweisen, wonach die Sonderregelung des § 52a UrhG zunächst bis zum 31.12.2006 befristet ist.

#### **Vervielfältigungen für Unterrichts- und Prüfungszwecke**

§ 53 Absatz 3 UrhG sah in seiner ursprünglichen Fassung „nur“ vor, dass für Unterrichts- und Prüfungszwecke kleine Teile von Druckwerken sowie einzelne Beiträge aus Zeitungen und Zeitschriften vervielfältigt werden dürfen. Damit erfasste die Vorschrift nach ihrem bishe-

rigen Wortlaut keine elektronischen Werke. Artikel 5 Absatz 3 Nr. a der EU-Informations-Richtlinie lässt allerdings auch für digitale Werke Ausnahmen und Beschränkungen des ausschließlichen Vervielfältigungsrechts zu, wenn die Nutzung ausschließlich zur Veranschaulichung im Unterricht dient. Daher gestattet nun der neue § 53 Absatz 3 UrhG pauschal die Herstellung von Vervielfältigungsstücken von kleinen Teilen von Werken, von Werken von geringem Umfang oder von einzelnen Beiträgen, die in Zeitungen und Zeitschriften erschienen sind oder öffentlich zugänglich gemacht worden sind, zum Gebrauch im Schulunterricht oder für Prüfungszwecke, wenn und soweit die Vervielfältigung zu diesem Zweck geboten ist. Der Gesetzgeber hat damit die bisherige Begrenzung auf Druckwerke – also insbesondere Werke in Papierform – aufgegeben und ermöglicht dadurch auch die Verwendung solcher Materials, das ausschließlich online zugänglich gemacht wird, also zum Beispiel nur im Internet abrufbar ist.

Für Unterrichts- oder Prüfungszwecke dürfen somit jetzt auch einzelne Artikel einer Online-Zeitung einzeln oder mehrfach für den Unterrichtsgebrauch ausgedruckt oder ein solcher Ausdruck durch Fotokopie vervielfältigt werden. Daneben ist es Lehrkräften zukünftig für die entsprechenden Zwecke sogar gestattet, ganze Werke von geringem Umfang zu vervielfältigen. Es kann sich dabei zum Beispiel um kleine wissenschaftliche Arbeiten oder sogar kurze Erzählungen handeln, die online abrufbar sind.

### **Fazit**

Das Gesetz zur Regelung des Urheberrechts in der Informationsgesellschaft hat in das Urheberrechtsgesetz nicht nur bedeutsame Neuregelungen zum Einsatz technischer Schutzmechanismen eingefügt, sondern sieht auch wichtige Änderungen im Hinblick auf die Nutzung urheberrechtlich geschützter Werke im Bildungsbereich vor.

Zum einen wurden bisher bestehende rechtliche Unterschiede zwischen der Vervielfältigung körperlicher Werke (zum Beispiel gedruckte Zeitungs- oder Buchtexte) und unkörperlicher Werke (wie beispielsweise öffentlich zugängliche WWW-Seiten) für Unterrichts- und Prüfungszwecke beseitigt. Zum anderen ermöglicht § 52a UrhG – allerdings in engen Grenzen – im Rahmen des Unterrichts die öffentliche Zugänglichmachung von urheberrechtlich geschützten Werken und der Anwendungsbereich des § 46 UrhG wird auf Online-Sammlungen erweitert. Dies alles zusammengenommen zeigt, dass der Gesetzgeber die Nutzung der neuen Medien im schulischen Bereich fördern möchte.

Zu beachten ist allerdings, dass eine eigenmächtige Umgehung technischer Schutzmaßnahmen (zum Beispiel von Kopierschutzmechanismen) bei digitalen Inhalten verboten ist, so dass die Nutzung derartig geschützter Inhalte zum Beispiel im Unterricht zunächst einmal nicht möglich ist. Jedoch verpflichtet der Gesetzgeber in den Fällen der oben dargestellten §§ 46, 52a und 53 Absatz 3 UrhG die Rechteinhaber dazu, den Schulen technische Mittel zur „Umgehung“ der technischen Schutzmaßnahmen zur Verfügung zu stellen. Wird dieser Verpflichtung nicht entsprochen, können die Rechteinhaber mit einer Geldbuße belegt und auch verklagt werden. Dabei muss die Schule nicht immer selbst klagen, sondern in einem gewissen Rahmen können die Interessen der Schulen auch durch rechtsfähige Verbände wahrgenommen werden. Ob dies für eine effektive Durchsetzung der Rechte der Bildungseinrichtungen ausreicht, bleibt abzuwarten.